

Satzung des Bezirks Kiel des Schachverbands Schleswig-Holstein

I. Allgemeines

§ 1 Der Schachbezirk Kiel bildet im Rahmen des Landesschachverbandes Schleswig-Holstein gemäß §§ 19, 20 und 21 seiner Satzung das Bindeglied zwischen dem Landesschachverband und den Schachvereinen und –sparten im Raum Kiel und Umgebung.

Als Sparte Schach im Kreissportverband Kiel vertritt der Bezirk gleichzeitig die Interessen der dem Kreissportverband Kiel angehörenden Schachvereine und –sparten. Die Organe des Bezirks und der Sparte Schach wirken in Personalunion.

§ 2 Die Aufgabe des Bezirks besteht in der Förderung und Verbreitung des Schachspiels in Übereinstimmung mit der Satzung des Landesverbandes. Zur Erreichung dieses Ziels führt der Bezirk Turniere und andere schachliche Veranstaltungen durch.

§ 3 Dem Bezirk können alle Schachvereine und Schachsparten angehören, die Mitglied des Landesverbandes sind und einen Antrag zur Aufnahme in den Bezirk stellen. Über die Aufnahme entscheidet die Bezirksversammlung.

II. Gliederung

§ 4 Die Organe des Bezirks sind
a) der Bezirksvorstand
b) die Bezirksversammlung

§ 5 Der Bezirksvorstand ist ehrenamtlich tätig und besteht aus
a) dem Vorsitzenden
b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
c) dem Kassenwart
d) dem Bezirksturnierleiter
e) dem Pressewart
f) dem Schriftführer
g) dem Jugendwart

Ein Vorstandmitglied kann mehrere Ämter auf sich vereinigen, außer denen des Vorsitzenden und des Kassenwartes.

§ 6 Der stellvertretende Vorsitzende, der Bezirksturnierleiter und der Schriftführer werden jeweils in dem auf die Wahl des Vorsitzenden, des Kassenwartes und des Pressewartes folgenden Jahr gewählt. Die Wahlen gelten jeweils für zwei Jahre.

§ 7 Dem Bezirksturnierleiter obliegt die technische Leitung der Turniere und der schachlichen Veranstaltungen des Bezirks. Zur Erledigung seiner Aufgaben ist ihm ein Turnierausschuß beigegeben, dessen Vorsitz er führt. Fünf Mitglieder dieses Ausschusses werden von der Bezirksversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Als sechstes Mitglied gehört ihm der Bezirksjugendwart an.

- § 8 Der Kassenwart ordnet die Geldangelegenheiten. Er hat über die Einnahmen und Ausgaben Aufzeichnungen zu führen, die Kassenbelege zu sammeln und die Beiträge der Vereine zu überwachen. Die Kassenbelege sind nach Entlastung drei Jahre aufzubewahren.
- § 9 Zur Prüfung der Rechnungsführung bestimmt die Jahreshauptversammlung aus verschiedenen Vereinen in alphabetischer Reihenfolge zwei Kassenprüfer, die nicht dem Bezirksvorstand angehören dürfen.
- § 10 Die Jahreshauptversammlung ist bis zum 31. März eines jeden Jahres abzuhalten und muß auf ihrer Tagesordnung folgende Punkte behandeln:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung,
 - b) Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Jahr,
 - c) Bericht des Bezirksturnierleiters, des Schriftführers, des Bezirksjugendwartes und des Pressewartes,
 - d) Bericht des Kassenwartes und der Kassenprüfer,
 - e) Entlastung des Kassenwartes,
 - f) Entlastung des übrigen Vorstands,
 - g) Vorstandswahlen und Bestätigung des Bezirksjugendwartes,
 - h) Festlegung der neuen Kassenprüfer,
 - i) Anträge,
 - j) Verschiedenes.

Die Tagesordnung kann nach Bedarf erweitert werden.

- § 11 Für Wahlen und Verfahrensweisen, insbesondere bei Abstimmungen über Anträge und Beschlüsse, gilt die Geschäftsordnung, die Teil dieser Satzung ist.

Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Satzungsänderungsanträge können nur auf der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Änderungsanträge können nur bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres schriftlich an den Vorstand gestellt werden.

III. Haushalt

- § 12 Die Vereine haben für jedes Jahr ihrer Mitgliedschaft einen Jahresbeitrag an den Bezirk zu zahlen, dessen Höhe von der Jahreshauptversammlung getrennt für Erwachsene und Jugendliche festgesetzt wird. Vom Blindenschachklub Königsweg werden keine Abgaben vom Bezirk erhoben. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 13 Der Kassenwart des Bezirks veranlagt die Vereine nach ihren Mitgliedermeldungen an den Landesschachverband und führt die Beiträge an den Landesschachverband ab. Bei fehlender Meldung wird der betreffende Verein vorläufig nach der Vorjahresmeldung veranlagt. Der Kassenwart und der Bezirksturnierleiter sind gehalten, die Meldung an den Landesschachverband mit der Meldung für die Bezirksmannschaftskämpfe zu vergleichen.

Wechselt ein Mitglied den Verein, so darf der neue Verein die Aufnahme erst vollziehen, wenn das neue Mitglied keine Beitragsschulden bei seinem früheren Verein mehr hat.

§ 14 Die Verwaltungszuschüsse der Sportverbände fließen der Bezirkskasse zu.

Vereine, die keinem Kreissportverband angehören bzw. deren Kreissportverband keine Zuschüsse leistet, zahlen als Ausgleich einen Verwaltungskostenzuschlag, dessen Höhe von der Bezirksversammlung festgesetzt wird. Auch für andere Zuschüsse ist die Bezirkskasse zuständig.

§ 15 Der Bezirk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Bei seiner Auflösung fällt sein Vermögen an den Landesschachverband Schleswig-Holstein.

Diese Satzung wurde von der Bezirksversammlung am 23. Januar 1991 beschlossen und tritt mit diesem Tag in Kraft.